

# Unser Sudetenland



Die Leitung des Verbandes der Uhrmacher-Genossenschaften im Sudetengau, Sitz Tepliz-Schönau, verweist auf die den Genossenschaftsvorstehern übermittelten Rundschreiben, deren Beachtung und Erledigung dringend empfohlen wird.

Die Berufskameraden werden aufgefordert, die vorgelegten Mitgliedskarten im eigenen Interesse genau auszufüllen und den Genossenschaften zwecks Weiterleitung an den Verband unverzüglich zu retournieren.

Nochmals wird aufmerksam gemacht, daß **Auslandsschulden**, deren Gesamtverpflichtung im Nennwert oder Gegenwert 1000 RM oder mehr betragen, bis spätestens 20. Dezember 1938 bei der Anmeldestelle für Auslandsschulden in Berlin C 2 auf den dort oder bei der Reichsbank erhältlichen Formularen mit dem Stande per 30. November 1938 zu melden waren. Die Auslandsschulden sind mit Auslandsguthaben nicht zu kompensieren. Für Zahlungen an Ausländer ist unbedingt die Devisengenehmigung erforderlich. Für Verpflichtungen vor dem 10. Oktober 1938 unter 200 RM ist bei der Devisenstelle in Karlsbad mit Vorlage der bezüglichen Rechnung anzusuchen.

Jene Berufskameraden, welche noch nicht um die Bewilligung zum Ankauf von Allgold und Bruchsilber angesucht haben, möchten dieses im eigensten Interesse bei ihrer zuständigen Handelskammer tun.

Lehrlingsarbeiten, die bei der Ausstellung 1938 in Aussig mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurden, erhalten Buchprämien, welche nunmehr eingelangt sind. Sollte die eingesandte Arbeit oder die Buchprämie nicht eingelangt sein, ersuchen wir um Meldung zwecks Erhebung darüber. Wir danken auch an dieser Stelle nochmals den Lehrmeistern und Lehrlingen für die schöne Beteiligung, welche für die Zukunft unseres Kunsthandwerkes beste Erfolge erhoffen läßt.

Es wird nochmals darauf verwiesen, daß rückständige Mitgliedsbeiträge seitens der Genossenschaften bis Ende d. J. an den Verband zu überweisen sind; dies haben jene Genossenschaften, die der Aufforderung bisher nicht Folge leisteten, unbedingt zu beachten. Mit Neujahr muß reiner Tisch sein.

Als wichtig verweisen wir nochmals auf die Notwendigkeit einer geordneten Buchführung und empfehlen die Einführung der dem Reichsinnungsverband genehmigten Buchführung laut übermittelter blauer Broschüre schon ab 1. Januar 1939. Unbedingt notwendig aber ist das Kassabuch mit Umsatzsteueraufzeichnungen, da ab 1. Januar d. J. 2% Umsatzsteuer (auch von Reparaturen) zu entrichten sind. (Dieser Verpflichtung unterliegen auch Heimarbeiter.) (I/2072)

Adolf Henke e. h.

## Einführung von Reichssteuern in den sudetendeutschen Gebieten

Durch die Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten sind am 1. Januar 1939 in Kraft getreten:

1. Das Einkommensteuergesetz mit seinen verschiedenen Durchführungsverordnungen.

Es findet erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1939 Anwendung.

2. Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer).

Sie sind erstmalig anzuwenden:

- a) bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1938 endet;
- b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1938 gezahlt wird.

Für die Zeit bis zum 31. März 1939 wird die Lohnsteuer nur zur Hälfte erhoben.

Steuerkarten werden für das Kalenderjahr 1939 nicht ausgeschrieben. Bei der Anwendung der Lohnsteuertabelle ist für die Berücksichtigung des Familienstandes der dem Arbeitgeber bekannte

Familienstand des Arbeitnehmers maßgebend. In Zweifelsfällen soll der Arbeitnehmer eine amtliche Bescheinigung beibringen.

3. Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer).
4. Die Vorschriften über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen.
5. Die Vorschriften über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen.
6. Das Wehrsteuergesetz.

Der Wehrsteuer unterliegen nur solche Männer, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 deutsche Staatsangehörige geworden und die nach dem 31. Dezember 1916 geboren sind.

7. Die Verordnung über die Führung des Wareneingangsbuches.
8. Die Verordnung über die Verbuchung des Wareneingangs.

Die Vorschriften über das Wareneingangsbuch und die Verbuchung des Wareneingangs gelten ab 1. Januar 1939.